

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2022 von Helene Hamers gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-159/20, Hamers/Cedefop**

**(Rechtssache C-111/22 P)**

(2022/C 222/18)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Helene Hamers (vertreten durch Rechtsanwälte Vasileios Spiridon Christianos, Alexandros Politis und Michail Rodopoulos)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-159/20, Hamers/Cedefop, EU:T:2021:913, aufzuheben;
- falls erforderlich, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Cedefop die Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des angefochtenen Urteils ist der Schaden, den die Rechtsmittelführerin aufgrund der Handlungen und Unterlassungen des Cedefop vor, während und nach einem nationalen Strafverfahren vor griechischen Justizbehörden über die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Cedefop an Dritte im Zeitraum von 2001 bis 2005 erlitten hat.

Die Rechtsmittelführerin trägt zwei Rechtsmittelgründe vor:

- **Erstens** habe das Gericht in den Rn. 55 bis 61 und in Rn. 83 Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) rechtsfehlerhaft ausgelegt, da entgegen den Ausführungen des Gerichts in diesen Randnummern zum einen keine unparteiische Untersuchung in Bezug auf die Rechtsmittelführerin durch das Cedefop stattgefunden habe und zum anderen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Cedefop den Mangel des Beschlusses vom 3. Juli 2019 nicht behoben habe. Zugleich habe das Gericht die angeführten Randnummern aus den angegebenen Gründen mangelhaft begründet.
- **Zweitens** habe das Gericht in Rn. 65 und in den Rn. 68 bis 75 und 83 die von der Rechtsmittelführerin angeführte Unschuldsvermutung im Sinne von Art. 48 Abs. 1 der Charta rechtsfehlerhaft ausgelegt, was durch einen Verstoß gegen den in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit noch verstärkt worden sei. Zugleich habe das Gericht die angeführten Randnummern aus den angegebenen Gründen mangelhaft begründet.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 28. Februar 2022 — LACD GmbH gegen BB Sport GmbH & Co. KG**

**(Rechtssache C-133/22)**

(2022/C 222/19)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Revisionsklägerin:* LACD GmbH

*Revisionsbeklagte:* BB Sport GmbH & Co. KG

**Vorlagefragen**

- 1 Kann eine andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderung im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2011/83/EU <sup>(1)</sup> und eine andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderung im Sinne von Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2019/771 <sup>(2)</sup> vorliegen, wenn die Verpflichtung des Garantiegebers an in der Person des Verbrauchers liegende Umstände, insbesondere an seine subjektive Haltung zur Kaufsache (hier: die in das Belieben des Verbrauchers gestellte Zufriedenheit mit der Kaufsache) anknüpft, ohne dass diese persönlichen Umstände mit dem Zustand oder den Merkmalen der Kaufsache zusammenhängen müssen?
2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird:

Muss das Fehlen von Anforderungen, die sich auf in der Person des Verbrauchers liegende Umstände (hier: seine Zufriedenheit mit den erworbenen Waren) gründen, anhand objektiver Umstände feststellbar sein?

- <sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).
- <sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. 2019, L 136, S. 28) in der berichtigten Fassung (ABl. 2019, L 305, S. 66).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 1. März 2022 — MO gegen SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH**

**(Rechtssache C-134/22)**

(2022/C 222/20)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* MO

*Revisionsbeklagter:* SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH

**Vorlagefrage**

Welchem Zweck dient Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen <sup>(1)</sup>, wonach der Arbeitgeber der zuständigen Behörde eine Abschrift zumindest der in Unterabs. 1 Buchst. b Ziffern i bis v genannten Bestandteile der schriftlichen Mitteilung an die Arbeitnehmervertretung zu übermitteln hat?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, L 225, S. 16.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Österreich) eingereicht am 3. März 2022 — RE gegen Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld**

**(Rechtssache C-155/22)**

(2022/C 222/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich